



II-1337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/15-4-91

410 IAB

1991 -03- 26

zu 399 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Srb und Freunde vom 30.1.1991,
Zl. 399/J-NR/1991 "begünstigte Tarife für
Behinderte bei den öffentlichen Verkehrsmitteln"

Ihre Fragen

"Wie groß ist der Personenkreis, der nicht in den Genuß
dieser Leistungen gelangt?

Sind Sie bereit auch diesem Personenkreis die bestehenden
Vergünstigungen bei der Benützung von öffentlichen Verkehrs-
mitteln zu gewähren?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Neben den allgemein zugänglichen Fahrpreisermäßigungen der
Österreichischen Bundesbahnen, die selbstverständlich auch
von behinderten Personen in Anspruch genommen werden können,
bestehen folgende Ermäßigungen:

Im Schienenverkehr besteht seit 1. Jänner 1989 die Möglich-
keit, für alle Relationen der ÖBB nach Kauf einer Jahresbe-
rechtigungsmarke für Behinderte zu 200 Schilling, 50 % er-
mäßigte Fahrausweise (Umwelttickets) zu erwerben. Diese Mög-
lichkeit ist für Nichtbehinderte an den Erwerb eines "Halb-
preispasses" zum Preis von S 990,-- gebunden. An sozial be-
dürftige Personen wird die Berechtigungsmarke unentgeltlich
abgegeben.

Anspruchsberechtigt sind gemäß einer durch das Bundesministe-
rium für Arbeit und Soziales in Durchführung einer ent-
sprechenden Entschließung des Nationalrates vom 27. September

- 2 -

1988 vorgenommenen Abgrenzung aufgrund § 48 Ziff 1 - 5 Bundesbehindertengesetz folgende Gruppen behinderter Menschen:

- o Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8, Abs. 4 und 7 des Familienausgleichsgesetzes 1967 beziehen;
- o Bezieher von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
- o Bezieher von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbstätigkeit von 70 %;
- o Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- o begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 %.

Sollte durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (die dafür Abgeltung leistende Stelle) die Bereitschaft zur Ausdehnung des begünstigten Personenkreises auf andere Personengruppen bestehen, werden die ÖBB sich einem derartigen Anliegen nicht verschließen, wenn die den ÖBB dadurch entstehenden Einnahmehausfälle entsprechend abgegolten werden (da die ÖBB zu einer Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen verpflichtet sind).

Sowohl im Schienen- als auch im Kraftfahrlinienverkehr bieten die ÖBB Umwelttickets für Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 % gemindert ist, sowie für Zivilblinde, d.s. Personen, welche völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen, an.

Die Ermäßigung beträgt 50 % vom Normaltarif. Der Preis der Jahresberechtigungsmarke beträgt S 100,-- (für Schwerkriegsbeschädigte) bzw. S 200,-- (für Zivilblinde).

Wien, am 25. März 1991

Der Bundesminister